



Jordanien

Beglaubigungen



logbuch petra

Legalisationen und Beglaubigungen

Bitte beachten Sie, dass für Legalisationen, Kopiebeglaubigungen und Unterschriftenbeglaubigungen vorab ein Termin über das elektronische Terminvereinbarungssystem auf der Webseite der Botschaft (www.amman.diplo.de) in der Kategorie „Deutsche Pässe und sonstige Konsularangelegenheiten - Legalisationen und Kopiebeglaubigungen“ bzw. in der Kategorie „Deutsche Pässe und sonstige Konsularangelegenheiten – Unterschriftenbeglaubigungen“ vereinbart werden muss.

1. Legalisationen

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Amman legalisiert jordanische öffentliche Urkunden für den Gebrauch im deutschen Rechtsbereich. Deutsche Urkunden für den Gebrauch in Jordanien können von der Botschaft nicht legalisiert werden. Hierfür ist die jordanische Botschaft in Berlin zuständig.

Folgendes ist zu beachten:

- Es können **nur Original-Urkunden** legalisiert werden, keine eingeschweißten Urkunden und keine Kopien
- Urkunden in arabischer Sprache sind zusammen mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Eine Liste von der Botschaft bekannten Übersetzern befindet sich auf der Webseite der Botschaft. Sollte durch deutsche Standesämter die Vorlage einer Übersetzung seitens eines vereidigten Übersetzers verlangt werden, kann dies nur in Deutschland erfolgen. In diesem Fall können die Urkunden ausnahmsweise ohne Übersetzung zur Legalisation vorgelegt werden (bitte am Schalter darauf hinweisen). Urkunden in englischer Sprache benötigen keine Übersetzung.
- Alle vorgelegten Urkunden müssen von der zuständigen übergeordneten jordanischen Behörde sowie dem jordanischen Außenministerium vorbeglaubigt sein.
- Der Vorbeglaubigungsstempel des jordanischen Außenministeriums muss vollständig ausgefüllt sein.
- Die Legalisation kann abgelehnt werden, wenn Zweifel an der Urkunde bestehen bzw. der Verdacht besteht, dass damit unerlaubte Zwecke erzielt werden sollen.
- Urkunden aus anderen Ländern als Jordanien können **nicht** legalisiert werden. Dies gilt auch für deutsche Urkunden (s.o.)
- Die Beschaffung der Urkunden sowie die Einholung der Vorbeglaubigung durch die Botschaft ist ebenfalls **nicht** möglich. Gegebenenfalls ist eine Kontaktperson (Verwandter, Bekannter, Rechtsanwalt) damit zu beauftragen.

2. Kopiebeglaubigungen

Kopiebeglaubigungen sind sowohl von jordanischen als auch deutschen Dokumenten (in Ausnahmefällen auch von Dokumenten aus Drittstaaten) möglich. Es sind sowohl das Original als auch die zu beglaubigenden Kopien vorzulegen.

Die Beantragung einer Legalisation bzw. Kopiebeglaubigung kann auch durch eine dritte Person unter Vorlage einer Vollmacht erfolgen. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel noch am Tag der Antragstellung, spätestens zum nächsten Tag (Sonntags bis Mittwochs). Bei Einreichung der Unterlagen am Donnerstag erfolgt die Abholung am Sonntag,

3. Unterschriftsbeglaubigungen

Sofern für die Vornahme von Rechtsgeschäften in Deutschland die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift erforderlich ist, kann diese bei der Botschaft vorgenommen werden. Die persönliche Vorsprache der Person, deren Unterschrift beglaubigt werden muss, ist unbedingt erforderlich. Sie muss ihre Identität durch einen gültigen amtlichen Lichtbild-ausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis) nachweisen.

Bei Unterschriftsbeglaubigungen in Handelssachen (z.B. Bestellung eines Geschäftsführers) wird vorherige Kontaktaufnahme mit der Botschaft unter info@amman.diplo.de dringend angeraten.

Bei Unterschriftsbeglaubigungen in Immobilienangelegenheiten ist zusätzlich zu der Vollmacht bzw. Genehmigungserklärung der betreffende Grundstücksvertrag vorzulegen.

Die Gebühren betragen wie folgt:

- Legalisation von Personenstandsurdokumenten (Geburts-, Heirats-, Scheidungs- und Sterbeurkunden) 25,00 Euro,
- Legalisation von anderen Urkunden 45,00 Euro,
- Beglaubigung von Kopien in lateinischer Schrift je Seite 1,00 Euro, mindestens jedoch 10,00 Euro
- Beglaubigung von Kopien in nicht-lateinischer Schrift je Seite 1,50 Euro, mindestens jedoch 15,00 Euro
- Unterschriftsbeglaubigung flexible Wertgebühr je nach Wert der Angelegenheit, mindestens jedoch 20,00 Euro

Die Gebühren sind in jordanischen Dinar (JOD) zum aktuellen Umrechnungskurs in bar zu entrichten

Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen kann keine Gewähr übernommen werden.